MARKT SCHNEEBERG
Amorbacher Str. 1
63936 Schneeberg

Tel. 09373/9739 40

Benutzungs- und Hausordnung Dorfwiesenhaus Vereinsstraße 10, 63936 Schneeberg

§ 1
Öffentliche Einrichtung-Hausrecht

Das Dorfwiesenhaus ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Schneeberg.

Dem Markt Schneeberg steht zu allen Räumen und auf dem Gelände des Dorfwiesenhauses das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Benutzungserlaubnisinhabers zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Benutzungserlaubnisinhaber gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Benutzungserlaubnisinhaber und allen Dritten von den durch den Markt Schneeberg beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Dorfwiesenhaus, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und Beaufsichtigung des Gebäudes sind der Hausmeister bzw. die Mitarbeiter der Gemeinde bestellt. 1

§ 2
Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtung dienen zur Durchführung von Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen, für sportlich eingegrenzte Übungsstunden sowie für private Feiern.

§ 3
Nutzungsberechtigte

Die Benutzung kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen beantragt werden. Dazu zählen insbesondere Einwohner, örtliche Vereine, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und sonstige Veranstalter. Auch auswärtige Antragsteller können zugelassen werden.

§ 4
Zusätzliche Außennutzung

Die Nutzung des Außenbereiches, lt. ausgezeichneter Fläche (siehe Lageplan), können nach Absprache mit dem Markt Schneeberg genehmigt werden.

Der Aufenthalt im Außenbereich ist nach 22:00 Uhr verboten.

Das Aufstellen von Zelten und Pavillons ist nicht erlaubt.

Musik darf nicht durch Lautsprecheranlagen nach außen übertragen werden. Im Übrigen ist bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Dorfwiesenhauses darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird.

§ 5
Benutzungsverhältnis

Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich durch Satzung (Benutzungssatzung für das Dorfwiesenhaus Schneeberg des Marktes Schneeberg) geregelt.

§ 6
Schriftliche Benutzungserlaubnis

Die Benutzung ist beim Markt Schneeberg zu beantragen.

Die Benutzung ist erst erlaubt, wenn der Markt Schneeberg sie schriftlich oder in Textform erteilt hat. Eine unverbindliche Terminanfrage oder Vormerkung begründet keinen Anspruch auf die Benutzung. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zu Besucherzahl, Bestuhlung, Aufsicht, Veranstaltungssicherheit, Lärmschutz, Bewirtschaftung und Nutzungszeiten.

Die Gebäudeschlüssel werden durch die vom Markt Schneeberg beauftragte Dienstkraft übergeben. Der Empfänger haftet persönlich bei Verlust der Schlüssel für die Kosten, die beim Austausch der kompletten Schließanlage entstehen.

§ 7
Rechten und Pflichten des Benutzungserlaubnisinhaber

Die Benutzungserlaubnis berechtigt den Veranstalter, die darin bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

Folgende maximale Besucherzahlen sind in den Räumen zugelassen:

- Im Saal des Dorfwiesenhauses bei normaler Bestuhlung max. 120 Personen
- Im Saal des Dorfwiesenhauses bei Reihenbestuhlung max. 180 Personen
- Bei Anmietung nur Foyer max. 50 Personen

Der Jugendraum wird für Veranstaltungen nicht vermietet.

Die Bestuhlung der gemieteten Räume erfolgt durch den Benutzungserlaubnisinhaber. Festzeltgarnituren dürfen im Saal nicht aufgestellt werden.

Die Bühne sowie sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem Dorfwiesenhaus vermietet.

Der Benutzungserlaubnisinhaber ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

Der Benutzungserlaubnisinhaber hat während der Veranstaltung für Ruhe auf der Parkfläche und im Umfeld des Dorfwiesenhauses und auch nachher für Sauberkeit zu sorgen.
Der Benutzungserlaubnisinhaber wird seitens des Marktes Schneeberg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Lärmbelästigungen der Anwohner unterbleiben müssen. Der Markt Schneeberg übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung. Lt. Immissionsschutzgesetz ist vom Benutzungserlaubnisinhaber sicherzustellen, dass folgende Lärmrichtwerte nicht überschritten werden:
Während der Tageszeit (bis 22:00 Uhr) 70 dB/A, nachts (22:00-06:00 Uhr) 45 dB/A.
Auftretende Maximalpegel dürfen diese Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB/A und nachts um nicht mehr als 10 dB/A überschreiten. Dies ist nur bei geschlossenen Türen und

Fenstern möglich. Es ist deshalb vom Benutzungserlaubnisinhaber dafür zu sorgen, dass die Notausgangstüren nur in besonderen Notfällen und bei Gefahr geöffnet werden. Die Oberlichter schließen ab 21:00 Uhr automatisch und können vor 8:00 Uhr am darauffolgenden Tag nicht geöffnet werden. Das Öffnen der Fluchttüren und Fenster ohne ausreichenden Grund ist nicht gestattet.

§ 8
Verantwortliche Personen

Dem Markt Schneeberg ist ein Veranstaltungsleiter (Ansprechpartner) des Benutzungserlaubnisinhabers inkl. Handynummer zu benennen.

Der Benutzungserlaubnisinhaber ist regelmäßiger Ansprechpartner für den Markt Schneeberg und muss während Aufbau, Abbau, Proben und Durchführung der Veranstaltung immer vor Ort sein.

Der Benutzungserlaubnisinhaber erklärt, dass er bzw. der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter, bis spätestens zur Nutzungsaufnahme, mit der Versammlungsstätte vertraut ist (durch Einweisung von dem beauftragten Personal des Marktes Schneeberg).

Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages persönlich verantwortlich und haftet dafür.

Der Veranstaltungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 9
Anmeldung und Genehmigung

Der Benutzungserlaubnisinhaber ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 10
Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mit der Verwaltung oder der beauftragten Person des Dorfwiesenhauses festzulegen.

Musikdarbietungen müssen spätesten um 1.00 Uhr beendet sein

Nach der eigentlichen Veranstaltung sind in der Nacht lärmende Abbau- und Aufräumarbeiten nicht gestattet.

§ 11
Öffnungszeiten

Die Öffnung des Dorfwiesenhauses und der gemieteten Räume ist in der Benutzungserlaubnis geregelt. Der Benutzungserlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Benutzungserlaubnis genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume spätestens am nächsten Tag bis 18 Uhr geräumt werden. In der Benutzungserlaubnis kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
Werden bis zu 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vom Benutzungserlaubnisinhaber keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 12
Instandhaltung

Der Benutzungserlaubnisinhaber ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Änderungen am Objekt bedürfen der Zustimmung des Marktes Schneeberg.

§ 13
Beachtung gesetzlicher Feiertage und Reglungen

Der Benutzungserlaubnisinhaber hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.

§ 14
Einlass- und Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Benutzungserlaubnisinhaber zu stellen. Den Weisungen des Gemeindepersonales ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 15
Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im Dorfwiesenhaus wird vom Benutzungserlaubnisinhaber oder von dem von ihm Beauftragten durchgeführt. Die Art und der Umfang der Speisen und Getränke sind frei wählbar.

Die Nutzung von Kühlwägen wird grundsätzlich verboten. Zusätzliche Kühlmöglichkeiten können im Innenbereich nach Absprache mit dem Markt Schneeberg aufgestellt werden.

Die Anlieferungen haben immer über den Haupteingang oder den Parkplatz zu erfolgen. Die Türen zur Nordwestseite müssen geschlossen bleiben und sind ausschließlich zu Fluchtzwecken zu nutzen.

§ 16
Geschirr

Das vorhandene Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Ausstattungsgegenstände kann im Rahmen der Küchenanmietung genutzt werden.

Gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind vom Benutzungserlaubnisinhaber zu ersetzen. Eine Inventaraufnahme erfolgt vor und nach der Veranstaltung durch den Markt Schneeberg.

Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Ausstattungsgegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.
Einrichtungsgegenstände zu den anfallenden Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten festgelegt.

§ 17
Küchenreinigung

Die Küche ist vom Benutzungserlaubnisinhaber so zu reinigen und zu übergeben, wie sie vor der Veranstaltung angetroffen wurde.

§ 18
Versicherung und Haftung durch den Benutzungserlaubnisinhaber

Der Benutzungserlaubnisinhaber haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Dorfwiesenhauses

Schneeberg verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Markt Schneeberg von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Benutzungserlaubnisinhaber hat sich gegen Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Markt Schneeberg auf Anforderung vorzulegen.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzungserlaubnisinhaber und sonstige Dritte gegen den Markt Schneeberg keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzungserlaubnisinhaber und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt der Markt Schneeberg keine Verantwortung. Er haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 19
Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Benutzungserlaubnisinhaber auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Benutzungserlaubnisinhaber Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Benutzungserlaubnisinhaber.

§ 20
Gesetzliche Vorschriften

Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten.

§ 21
Frei zugängliche Rettungswege und sonstige Stellen (Brandwache)

1. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebes müssen Türen und Rettungswege unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand, auch vorübergehend, nicht festgestellt werden.

2. Sämtliche Feuermelder, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Marktes Schneeberg sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

3. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

4. Die Fluchtwege sind frei zugänglich zu halten.

§ 22
Ausschmückungen von Räumen

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Schneeberg angebracht werden. Der Mark Schneeberg ist spätestens eine Woche vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.

Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht vom Markt Schneeberg gestellt. Für die Ausschmückung hat der Benutzungserlaubnisinhaber selbst zu sorgen. Das Einbringen von Befestigungspunkten durch Dübeln, Nageln oder Kleben ist nicht erlaubt.

§ 23
Verbot von Feuerwerkskörper, Waffen, Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk, Himmelslaternen und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöfen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

§ 24
Fristgerechte Räumung

Der Benutzungserlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume bis spätestens 18:00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

§ 25
Übergabe der Räume

Der Benutzungserlaubnisinhaber hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.

§ 26
Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 27
Raucherzone

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Flächen im Außenbereich gestattet (siehe Lageplan).

§ 28
Bei Nichteinhaltung der Hausordnung

Bei Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder in der Hausordnung und in der Benutzungserlaubnis enthaltenen Verpflichtungen, ist die Marktgemeinde Schneeberg berechtigt, die Veranstaltung sofort abbrechen zu lassen. Dies geschieht durch das Abschalten der Stromversorgung.
Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Marktgemeinde Schneeberg abträglich sein.

Schneeberg, den 01.01.2027
MARKT SCHNEEBERG

.....
Wöber
1. Bürgermeister